



## Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung für den Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 40 (K 40) von Getelo (Knotenpunkt K 02/K 40) über Halle bis zum Knotenpunkt der K 40/K 3

Vorarbeiten auf Grundstücken gem. § 37 b Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) – Landschaftspflegerische Arbeiten.

Der Landkreis Graftschaft Bentheim, Abteilung Verkehr, beabsichtigt, den Neubau eines Radweges entlang der K 40 von der K 02 bis zur K 03 zu realisieren.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 26.03.2019 bis zum 31.10.2019 folgende Vorarbeiten durchzuführen:

Landschaftspflegerische Arbeiten:

- Betreten von Grundstücken zur Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft (Biotypenkartierung) sowie eines Feldvergleiches im gesamten Untersuchungsgebiet
- Aufnahme des Arteninventars und ggf. Probennahmen
- Zugang zu Gewässern bzw. potentiellen Gewässern
- Ggf. Einrichtung von Probeflächen
- Ggf. aufstellen von mobilen Fernsichtgeräten oder von Untersuchungsgeräten bzw. Hilfseinrichtungen zur Erfassung der Tierwelt (faunistische Kartierungen)
- Ggf. Anbringung von Fangzäunen oder sonstigen Fangeinrichtungen

Die Flächen werden durch diese Arbeiten nicht beeinträchtigt.

Von der Untersuchung sind alle Grundstücke betroffen, die bis zu 100 m neben der vorhandenen Fahrbahn der Kreisstraße 40 liegen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 37 b NStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Sie alle sind bemüht, ihre Aufgaben so vorsichtig wie möglich auszuführen. Sollten dennoch durch diese Vorarbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, werden sie in Geld entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Radweges entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planverfahren verzichtet.

Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 1626) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151).

Notwendigkeit und Umfang der Vorarbeiten:

Der Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 40 soll die Sicherheit auf der K 40 für alle Verkehrsteilnehmer erhöhen. Die Anlage des in beiden Richtungen befahrbaren Geh-/Radweges bewirkt eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für den nichtmotorisierten Individualverkehr, der nach der geplanten Demarkierung des roten Streifens die Fahrbahn nutzen muss. Die zeitnahe Durchführung der Vorarbeiten erfolgt vor dem Hintergrund einer straffen und kostenoptimierten Gesamtplanung. Ein Zuwarten mit der Durchführung der genannten Vorarbeiten ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Zudem sichert die Anordnung der sofortigen Vollziehung die kontinuierliche Durchführung der planerischen Vorarbeiten, die für einen zusammenhängenden Planungsabschnitt sinnvoll sind und nur im Zusammenhang technisch und wirtschaftlich vertretbar und einwandfrei durchgeführt werden können.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der Vorarbeiten auf Ihre Grundstücke eher unwesentlich und reparabel sowie lediglich vorübergehender Natur. Die mit den Vorarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Betreten begrenzter Teile der Grundstücke. Sollten im Rahmen der Kartierungsmaßnahmen ggf. die Einrichtung von Probeflächen oder ggf. das Anbringen von Fangeinrichtungen erforderlich werden, beeinträchtigen diese Maßnahmen die Grundstücke nur sehr geringfügig, da es sich nur um punktuelle Maßnahmen handelt. Zudem sind die beabsichtigten Vorarbeiten mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Vorarbeiten werden von Fachfirmen durchgeführt, die die einschlägigen Regeln der Technik kennen und beachten. Sämtliche Folgen der Vorarbeiten werden später wieder beseitigt, so dass eine bleibende Beeinträchtigung des Grundstücks selbst nicht eintreten wird. Darüber hinaus steht Ihnen bei etwaigen unmittelbaren Vermögensnachteilen ein Entschädigungsanspruch gegen den Landkreis Graftschaft Bentheim zu. Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit folgenden Dienststellen in Verbindung zu setzen:

Landkreis Graftschaft Bentheim, van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn; Tel.: 05921 9601  
Fax: 05921 961400

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Adenstedt